



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Herr Dr. Serge E. Gaillard
Leiter der Direktion für Arbeit
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 4. Februar 2010 RM/Da

Anhörung – Änderung der AVIV (Verlängerung der KAE)

Sehr geehrter Herr Dr. Gaillard

Mit Schreiben vom 26. Januar 2010 laden Sie uns zur Stellungnahme in vorgenannter Sache ein.
Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den Bereichen des Arbeitsmarkts etc. ist der Bundesrat ermächtigt, die Maximaldauer der Kurzarbeit auf 24 Monate zu erhöhen. Im Hinblick auf unsere Stellungnahme zur Anwendung der erwähnten Bestimmung haben wir bei unseren Mitgliedverbänden eine Umfrage durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass zahlreiche Branchen für eine Ausschöpfung der bundesrätlichen Kompetenz plädieren. Aufgrund dieser Rückmeldungen haben wir Frau Bundespräsidentin Leuthard bereits mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 ersucht, dem Bundesrat eine Verlängerung der maximalen Kurzarbeitsdauer bis zu 24 Monaten zu beantragen.

1. Ausserordentlicher Charakter der Massnahme

Mit unserer Unterstützung der Verlängerung der maximalen Kurzarbeitsdauer wollen wir dem ausserordentlichen Charakter der aktuellen Rezession Rechnung tragen, die 2010 zu einem weiteren Einbruch der Beschäftigung führen wird. Zwar sind wir grundsätzlich gegen eine zu lange Kurzarbeitsdauer, weshalb wir eine Änderung der ordentlichen gesetzlichen Regelung ablehnten. In der aktuellen, von aussen in die Schweiz getragenen Rezession halten wir es aber für gerechtfertigt, den vor allem betroffenen Exportunternehmungen die Verlängerungsoption zu geben. Die Realwirtschaft, insbesondere die Industrie und Exportbranche, hat nach wie vor mit der Wirtschaftskrise und deren Folgen zu kämpfen. Es ist daher richtig, den gesetzlichen Spielraum auszunützen und die Massnahme bis zum 31. Dezember 2011 zu befristen.

2. Verantwortbare Strukturerhaltungs-Risiken

Die Strukturerhaltungs-Risiken erachten wir für gering und Wettbewerbsverzerrungen bestehen bereits zu Ungunsten der schweizerischen Exporteure, nachdem ihre Konkurrenten im Ausland teilweise massive staatliche Unterstützung erhalten. Vielmehr ist die mit einer Verlängerung der KAE bestehende Möglichkeit, qualifiziertes Personal zu behalten und so vom bestehenden Know-how profitieren und

sich besser den Wirtschaftsentwicklungen anpassen zu können, wesentlich höher zu gewichten als allfällige, minimal vorhandene Risiken. Zudem ist Kurzarbeit für Unternehmungen nicht gratis. Sie müssen einen Teil der Sozialkosten tragen und aktuell einen Karenztag pro Arbeitnehmer und Abrechnungsperiode übernehmen. Der SAV hat sich schon immer für diesen «Selbstbehalt» eingesetzt, was mitunter nicht nur einen allfälligen Missbrauch verhindert, sondern auch die vorerwähnten Risiken minimiert (dazu auch unten Ziff. 4). Schliesslich trägt auch die in Art. 7 des BG über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen (Art. 35 Abs. 3 AVIG) festgelegte Voraussetzung einer Wartezeit von sechs Monaten nach Inanspruchnahme der KAE während 24 Monaten innerhalb der Zweijahresfrist dazu bei, dass allfällige Strukurerhaltungs-Risiken minimiert werden.

3. Verhältnismässige Kosten für die Arbeitslosenversicherung

Die für die ALV resultierenden Kosten einer Verlängerung der KAE liegen im Verhältnis zu den sonst drohenden Entlassungen in aller Regel tiefer. Die KAE ist ein geeignetes und effektives Instrument, um die konjunkturellen Schwankungen und Auftragseinbrüche zu überbrücken und so der Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Die Massnahme kann den betroffenen Unternehmen den Anschluss an den Wiederaufschwung mit einem Minimum an Arbeitsplatzverlusten erleichtern. Ob diese Option im Lichte der erwarteten Marktentwicklung einerseits und der betriebswirtschaftlichen Implikationen andererseits sinnvoll ist, müssen die jeweiligen Unternehmensleitungen entscheiden.

4. Koordination der Gültigkeitsdauer mit der Karenzzeit

Das Ausmass der aktuellen Rezession rechtfertigt die Beibehaltung der auf das gesetzliche Minimum reduzierten Karenzzeit. Richtigerweise sind die beiden Gültigkeitsdauern der Reduktion der Karenzzeit und der Verlängerung der Höchstbezugsdauer der KAE zu koordinieren, sodass beide Massnahmen bis am 31. Dezember 2011 gelten.

Aus den vorerwähnten Gründen sowie insbesondere auch deshalb, um den betroffenen Firmen zwecks längerfristigem Planungsbedarf ihrer Produktionskapazitäten eine gewisse Planungssicherheit zu geben, unterstützen wir eine Verlängerung der KAE auf 24 Monate sowie die Koordination mit der Gültigkeitsdauer der Karenzzeit. Wir befürworten Ihre Absicht, die Massnahme zum geplanten Zeitpunkt am 1. April 2010, befristet bis am 31. Dezember 2011, in Kraft zu setzen und damit die vorgelegten AVIV-Änderungen.

Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung